



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2178. Kurfürst Johann erläßt dem Herzog Bugslaff von Pommern und allen
seine Descendenten das Empfängniß der Belehnung mit ihren
Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften und setzt fest, wie es

...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2177. Kurfürst Johann gestattet dem Siegmund von Rotenburg, die ihm vom Herzoge Heinrich von Schlesien verpfändeten Dörfer Eichberg, Mehlow u. im Fürstenthum Croffen an Balzer von Löben weiter zu verpfänden, im Jahre 1492.

Wir Johans vonn gotts gnadenn Marggrauen zu Brandemburgh etc. Churfurst etc. Bekennen offentlich mit dissem vnserm briue fur vns, vnser erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor allermeniglich, Als vnser Rath vnd lieber getrewer Sigmunt von Rotenburg Ritter, etlich guter jn dorffern zu Eichperg, plentz vnd Mehlow in vnserm Furstenthumb zu Croffen gelegen von dem hochgebornen Fursten herrn hainrichen etwen herczogen in der Slesien, zu Croffen, Groffen glagow etc. laut der kauffbriue daruber außgangen zu widerkauff gehabt, das wir jm vff sein fleissig bete vergont haben dieselben guter vnserm lieben getrewen Balczar von loben furder mit vberantwortung der kauffbriue zu widerkauff zu uerseczen, Gonnen vnd erlauben im das, bestettigen solch kauffbriue vnd geben zu folcher ferner versaczung vnsern willen vnd volbort, in crafft vnd macht disses briues, doch vorbehalten vns, vnsern erben vnd nachkomen die ablosung, wenn vns die zu ton gelustet. Zu vrkunt etc.

Aus dem Kurmärk. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XXIX, 59.

2178. Kurfürst Johann erläßt dem Herzog Bugslaff von Pommern und allen seinen Descendenten das Empfängniß der Belehnung mit ihren Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften und setzt Bestimmungen fest, wie es im Falle eines Aussterbens der herzoglichen Mannstammes mit der Ausstattung und dem Leibgedinge nachgelassener Töchter und Wittwen gehalten werden soll, am 26. März 1493.

Wir Johans, von gots gnadenn Marggraue zu Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Erez-Camerer vnd kurfurst, zu Stettin, pomern, der Cassubben, Wenden Herzoge, Burggraue zu Nurnberg vnd furste zu Ruggen, Bekennen vnd thun kunt, vor vns, vnser Erbenn vnd alle nachkomen Marggrauen zu Brandenburg, kurfursten, vnd sunst allermeniglich, die disen vnsern offen briue sehn, horn oder lesen, Alldann die Herzogthum vnd Furstenthumb Stettin, pomern, Cassubben, wenden, Rugen vnd die Grafenschaft zu Guetzkow mit allen vnd iczlichen iren Obrikeyten, Herlichkeyten, zu vnd eingehorungen, nichts daruon aufgenomen, von dem loblichen kurfurstenthumb der Mark zu Brandenburg vnd zu yczlicher Zeit dem Marggrauenn zu Brandenburg vnd Churfursten, vnd sunderlichen yczunds von vns als dem Regirnden Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten, vtz kayserlichen koniglichen begnadungen vnd alt herkommen des kurfurstenthumbs der Marck zu Brandemburg vnd andern gerechtigkeit, wie die erlangt, verschriben vnd

angeerbet, Inmafen die briue daruber volzogen folches klerlich ausweisen, zu lehne Ruren, die denn nach laut derfelbigen der Hochgeborne furst, vnser lieber Ohm vnd Swager, Her Buxlaf, zu Stettin, pomern, Caffubben, der Wenden Herczoge, Furste zu Rugen vnd Graue zu Gutzkow, nach abgang vnd tod Herren Albrechten, Marggrauen zu Brandenburg, vnfers lieben Herren vnd vaters seliger vnd loblicher gedechtnus, von vnns zu lehne empfangen folde haben, So haben wir doch fur vnns vnser erben, von erben zu Erben, fur vnd fur, Vnd alle nachkomend Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten, Demselbigen vnsern lieben ohmen vnd Swager, Herczog Buxlaffen vnd seinen menlichen leibes lehns erben von Erben zu Erben fur vnd fur, dieweyl ymand von seinem menliche gesechte, die Stettinische, pomerische, Caffubische vnd Wendische Herczogen, Fursten zu Rugen vnd Grauen zu Gutzkow sind, wie vorstet, vtz sonderlicher Liebe die Freuntschaft vnd willen getan, erzeiget vnd beweyset, vnd dieselbigen zu empfangen vertragen, vnd also das wir, vnser Erben von Erben zu Erben vnd nachkomende Marggrauen zu Brandenburg, Regirnde Churfursten vnsern lieben ohmen vnd Swager Hertzog Buxlaffen vnd seiner Lieben Menliche leibs lehns erben, von erben zu erben fur vnd fur vmb die empfangung der lehn solcher land Stettin, pommern, Caffubben, Wenden, des furstenthumb zu Rugen vnd Graffschaft zu Gutzkow mit allen vnd yezlichen jren zu vnd eingehorungen vnd gerechtigkeit, nichts ausgenommen, nymmermer zu Ewigen Zeyten anlangen, fordern oder beschuldigen sollen noch willen mit recht oder ane recht, Durch vnns oder eynden oder mehr andere, folches auch Nymand zu ton vergunnen noch gestatten, Sunder sein liebe vnd seiner Lieben Menliche Leibes lehns erben von erben zu erben, so fur vnd fur, sollen von vnns vnsern erben von erben zu erben vnd allen Marggrauen zu Brandenburg vnd kursursten, solcher empfangunge der gemelten land gantzlich entlediget, gefriet vnd losgelegt sein, zu Ewigen Zeyten. Vnd wir vor vnns, vnser erben vnd yezlichen nachkomenden Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten, Vertragen vnsern lieben Ohmen vnd Swager Hertzog Buxlaffen vnd seine menliche leibs lehns erben von Erben zu Erben fur vnd fur, so von seinem stammen menliche lehns erben wie vorvermelt, komen werden, solcher empfangung der vorgeschriben land, Herczogthumb, Furstenthumb vnd Graffschaft zu Gutzkow, vnd sagen sein lieb vnd seine menliche leibes lehns erben von erben zu Erben fur vnd fur, alle die seines menlichen gesechtes, wie obenstet, sind, solche empfangung quit, frey, ledig vnd losz jnn vnd mit craft dses briues. Wir vnser erben von erben zu erben vnd alle nachkomende Marggrauen zu Brandenburg, Churfursten, sollen vnd wollen auch vber den vilgedachten lehns erben, von erben zu erben, die weil ymand seines menlichen gesechtes lebet, die Stettinische, pomerische, Caffubische, Wendische Herczogen, Fursten zu Rugen vnd Grauen zu Gutzkow sind, Desgleichen vber alle vorberurte Land, Lewt, Inwoner vnd vnterdanen, die sein Lieb ytzund jnen hat, vnd die seinen von seinen lieben zu lehn vnd eigenthumb haben, Was stands, wesen vnd Condition yglicher ist, keine Herschaft, obrigkeit, Regiment, fordrung, gebot, gericht noch gebiet, Wie man die vnd ein yezlichen jnn gemeyn vnd besunderheit nennen vnd nemen mag, Haben, anzyhn, gebrauchen, vntersten nach des annehmen

zu ton, Sunder sein Lieb vnd seiner lieben Menlichen leibes lehns erben, von erben zu erben fur vnd fur, die seines stames, wie obuermet sind, sollen von vnns, vnser erben vnd allen nachkomenden Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten solches alles mit sampt der entpfangung ganz entledigt vnd des frey wesen, vnd wir, vnser erben vnd alle nachkomenden Marggrauen zu Brandenburg vnd kurfursten, von erben zu erben fur vnd fur sollen vnd wollen allein des anfalls der genanten Herczogthumb Stettin, pomern, Cassubben, wenden, des Furstenthumbs Rugen vnd der Graffschaft zu Guzkow, Auch der vernewerung seiner lieben vnd seiner lieben Menlichen leibs lehns erben von erben zu erben fur vnd fur, vnd dergleichen seiner lieben prelaten, Herren, Mann, Stat, Land jrer nachkomenden obgenanter Herczogthumb, Furstenthumb vnd Graffschaften verschreibung warten, nach laut vnd Innholdt seiner lieben vnd seiner lieben prelaten, Herren, Mann vnd Stet briue, vns vber solchen anfall vnd vernewerung gegeben. Geschie auch zu einer oder mehr Zeyten, das sich ymand vnderstund, die lehne vorberurter land Stettin, pomern, Cassubben vnd wenden, des Furstenthumb Rugen vnd Graffschaft zu Guzkow vnd die land an sich zu brengen, vnd vnsern lieben Ohmen vnd Swager, Herczog Buxlaffen erben, von Erben zu Erben derhalben vber zu zyhen, zu bedrenge vnd zu beschedigen vntersten wurden, vns vnd vnsern erben an vnsern gerechtigkeiten vnd anfall der benompten Land zu enichen abbruch hinder vnd schaden, Wider den sollen wir vns, vnser Erben vnd nachkomen Marggrafen zu Brandenburg vnd Churfursten, mit Hilf vnser lieben Ohmen vnd Swagers, Herczogen Buxlaffen, seiner lieben erben von erben zu erben fur vnd fur trewlichen seczen, mit land vnd leuten, des nit einrewmen, sunder vnser verschreibung alzit gnugliche vnd volkomene Folg ton. Mit dem dinst sollen vnd wollen vnser lieber Ohm vnd Swager, Herczog Buxlaf vnd seiner lieben Menlich leibs lehns erbenn von erben zu Erben, dieweil ymands seines menlichen gellechtes wie obenberurt fur vnd fur lebet, By den Regirnden kayserlichen vnd Romischen koniglichen Maiestaten bleiben, wenn sie von jren Maiestaten gefordert werden, sich als die gehorsamen gegen jrn kayserlichen vnd koniglichen Maiestaten derhalben erzeygen, vnd darumb mit jrn maiestaten vertragen. So es auch zu fal queme, also das vnser lieber Ohm vnd Swager, Herczog Buxlaf oder sein menliche leibs lehens erben, vnd so fur vnd fur von erben zu erben ohne menliche leibes lehens erben versterben vnd von seinem stamme menlich gellechts, wie vorstet, nymand mehr jm lebend were, das got wende, vnd die Lande Stettin, pomern, Cassubben, Wenden, Rugen vnd Graffschaft zu Guzkow mit jren zu vnd eingehorungen, wie vor stet, an vns, vnser Erben vnd nachkomende Marggrauen zu Brandenburg, kurfursten, vnsern bestimpten gerechtigkeiten vnd der verschreibung nach komen vnd fallen wurden, vnd Also denn Welche Frewichin vnser lieben Ohmen vnd Swagers, Herczog Buxlaffen vnd seiner lieben menlichen leibs lehns erben, von erben zu erben fur vnd fur, vnberaden wern, So sollen vnd wollen wir, vnser erben vnd nachkomende Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten, der zur Zeit in dem Regiment des Churfurstenthumbs ist, eyn yezlich der selbigen Frewichin beraten vnd zu Furstlichem stand brengen mit Zehntausend guldin rinisch Brautschacz vnd allen

andern gefmuck, cleinodien, Ingedumm vnd aufzrichtungen, als eins Marggrauen tochter zu Brandenburg wol zympt vnd gewonlich ist. Wurden denn auch witwen zu den landen sein, die verleipgedingt wern, die sollen vnd wollen wir, vnser Erben vnd nachkomende Marggrauen zu Brandenburg vnd Churfursten bei jrm vermachten Leipgeding geruglich vnd frid- sam bleiben lassen, Daran kein Hindrung, sperung noch eintracht ton, funder sie darbey behaldenn. Wern auch welche Witwen jn den landen von obgenanten Herschaften, der Herczogthumer, Furstenthumer vnd Grasschaften, die noch nit beligen vnd vverleipgedingt, Die sollen vnd wollen wir, vnser erben vnd nachkomenden Marggrauen zu Brandenburg, Churfursten, nach anzal jres eingebrachten Brautschaczes, als jnn der Mark zu Brandenburg vnd jnn den landen Stettin, pomern etc. vnd Furstenthumen zu Rugen etc. gewonheit ist, von stund nach dem fall beleyhn vnd verleipgedingen, Auch jn solchem Leipgedinge hant- haben vnd dabei geruglich behalden an alle geuer. Alle vnd yczliche vorgeschriben Artikle, punkt, clausuln vnd stucken, vnd ein ytzlichs Befunderlich Gereden vnd geloben wir obge- nanter marggraue Johannis, Churfurft, für vns, vnser erben vnd nachkomende Marg- grauen zu Brandenburg vnd Churfursten, bey vnsern Furstlichen trewen vnd Worden, on enicherley Behelf, einred, Nieuund vnd arglist, stet, fest vnd vnuerbrochen zu holden, ganz vnd on alle geuer. Doch sollen solche Freuntliche nachlassung der lehen vnd der andern stuken alle, Wie vorstet, den vil gemelten vnsern lieben Ohmen vnd Swager, Herczog Buxlaffen vnd seiner lieben Menlichen leibs lehens erben, von Erben zu Erben, die weil ymand von seinem Menlichen geslechte Lebet, die Stettinische, pomerische, Cassubische vnd Wendische Herczogen, Fursten zu Rugen vnd Grauen zu Guetzkow, wie obgemelt sind, vnd deszgleichen vns, vnsern Erben vnd nachkomenden, Marggrauen zu Brandenburg vnd kur- fursten, an allen jren vnd vnsern Erblichen kayserlichen, koniglichen vnd andern gerecht- keiten jnn allen jrn artikeln, clausuln, punkten vnd stuken, darjnn sie vnser Zweier verrich- tung vnd Briuen, die auff Heut dato derselbigen eyn dem andern geben hat, nit entgegen sind oder die enicherley weisz Hindern, krenken oder anfechten alleweg gancz unschedlichen sein vnd bleyben, Also das auch dise seiner lieben vnd vnser Berichtunge jnn allen jrn clausuln, punkten, artiklen vnd stuken, Wie denn diser vnser brif vnd auch vnsern lieben Ohmen vnd Swagers Herczog Buxlaffen vnd seiner lieben prelaten, Herren, Mann vnd Stet Briue vns Widervmb daruf geben, clerlichen vnd eygentlichen jnnholden, anzeigen vnd mitbringen, ane eincherley Hilfred vnd schutzunge der gedachten seiner lieben vnd vnser Erblichen kayserlichen, koniglichen vnd andren gerechtigkeyten, zu Ewigen Zeiten stet, vest vnd onuerbrochen jnn Wirden vnd bey macht bleiben vnd ane alle geuerd vnd einred ge- halten werden. Des zu urkund vnd merer sicherheit haben wir disen briue mit vnserem anhangenden Ingesigell versigeln lassen vnd Geben zu piritz, am dienstag nach dem Suntag Judica der geburt Cristi Tausent vierhundert vnd jnn drey vnd neuntzigsten Jare.

Nach stark durchcorrigirten Concepte im Kurrn. Lehnscopialbuche Nr. 1, fol. e.